

2. Gegenstand der Förderung

In den jeweiligen Maßnahmenbereichen können die nachfolgend aufgeführten Vorhaben gefördert werden:

2.1 Binnenfischerei

Zuwendungsfähig sind Vorhaben in den nachfolgend genannten Bereichen:

2.1.1

Austausch oder Modernisierung von Bootsmotoren zur Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der CO₂-Emissionen.

Voraussetzung ist, dass der neue Motor keine höhere in kW ausgedrückte Leistung hat als der bisherige sowie geringere CO₂-Emissionen gemäß Art. 18 Abs. 2 Buchst. d) der Verordnung (EU) 2021/1139 aufweist als der bisherige (z. B. geringerer Kraftstoffverbrauch, alternative Kraftstoffe).

2.1.2

Verbesserung der fischereilichen Infrastruktur, z. B. Anlandestellen.

2.1.3

¹Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Fischerei insbesondere Diversifizierung bzw. den Aufbau ergänzender Tätigkeiten, die eine Verbindung zum Kerngeschäft des Fischereibetriebs aufweisen. ²Für die neue Tätigkeit ist ein plausibles Betriebskonzept vorzulegen. ³Der Bereich Gastronomie ist nur förderfähig, sofern er ausschließlich der Vermarktung von Fischgerichten dient.

2.1.4

Verbesserung der Gesundheit, Sicherheit, Hygiene oder Arbeitsbedingungen im Fischereisektor.

2.1.5

Forschung und Entwicklung von wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Lösungen für Probleme der Fischerei.

¹Diese Vorhaben müssen von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung durchgeführt werden (z. B. Institut für Fischerei der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Fachberatungen für Fischerei der Bezirke, Fischgesundheitsdienst, Universitäten).

²Die Ergebnisse aller geförderten Vorhaben sind auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.

2.1.6

Überwachung und Durchsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, näher bestimmt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

2.1.7 Wiederansiedlung oder Bestandsaufstockung gefährdeter Arten

Besatzmaßnahmen gemäß den Art. 7, 8, 11 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind nur zuwendungsfähig, wenn dies in einem Rechtsakt der Union als Erhaltungsmaßnahme vorgesehen ist.

2.2 Aquakultur

Zuwendungsfähig sind Vorhaben in folgenden Bereichen:

2.2.1 Produktive Investitionen

¹Zuwendungsfähig sind Investitionen in die Produktionssteigerung und Modernisierung bestehender oder für den Bau neuer Aquakulturanlagen.

²Darunter fallen Teichbaumaßnahmen, bauliche Investitionen, technische Anlagen, Maschinen und Geräte in der Aquakultur, insbesondere im Hinblick auf

- die Sicherung oder Erhöhung der Produktionskapazität,
- eine Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse,
- Präventionsmaßnahmen gegen geschützte Wildtiere,
- geschlossene Aquakultursysteme, in denen zur Minimierung des Wasserverbrauchs Aquakulturerzeugnisse in geschlossenen Kreislaufsystemen gezüchtet werden; bei Aquaponik-Anlagen sind nur die Investitionen in den fischereilichen Teil der Anlage förderfähig,
- die Tiergesundheit, das Tierwohl, den Tierschutz,
- die Arbeitsbedingungen, -sicherheit, -gesundheit,

³Bei allen Teichbaumaßnahmen inklusive solchen zur Modernisierung von Teichanlagen gemäß **Anlage** sind die „Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen („Teichbauempfehlungen“) in der aktuellen Fassung zu beachten.

2.2.2 Umwelt- und Ressourcenschutz

Gefördert werden insbesondere Vorhaben

- zur Verringerung des Wasserverbrauchs oder Verbesserung der Wasserqualität,
- zur Steigerung der Energieeffizienz,
- zur Umstellung auf erneuerbare Energiequellen,
- zur Anpassung an den Klimawandel.

2.2.3 Diversifizierung

¹Investitionen zur Diversifizierung der Einkünfte durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten, die eine Verbindung zum Kerngeschäft des Unternehmens aufweisen. ²Für die neue Tätigkeit ist ein plausibles Betriebskonzept vorzulegen. ³Der Bereich Gastronomie ist nur förderfähig, sofern er ausschließlich der Vermarktung von Fischgerichten dient.

2.2.4 Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft

¹Gefördert wird die ökologische Bewirtschaftung von Karpfenteichflächen nach den Kriterien der Verordnung (EU) 2018/848 vom 30.05.2018².

²Die Förderung wird nur Begünstigten gewährt, die sich für mindestens fünf Jahre zur Einhaltung der Anforderungen an die ökologische Produktion verpflichten. ³Die Förderung für eine Teichanlage kann nur einmal innerhalb der Programmlaufzeit für eine Förderdauer von mind. 3 Jahren bzw. max. bis zum Ende des Programms beantragt werden. ⁴Zur Antragstellung ist der Bewilligungsbehörde ein gültiger Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle bzw. in den Folgejahren die jährlichen Kontrollnachweise vorzulegen.

2.2.5 Berufliche Bildung, lebenslanges Lernen

Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die dazu beitragen, im Bereich der Aquakultur/Teichwirtschaft wissenschaftliche, technische Kenntnisse und innovative Verfahren zu verbreiten, berufliche Fertigkeiten – auch in Bezug auf Umweltschutz und Arbeitssicherheit – zu vermitteln und die Vernetzung und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Aquakultursektor zu fördern.

2.2.6 Betriebsübergreifende Maßnahmen zur Förderung des ganzen Aquakultursektors

a) Forschungs- und Pilotvorhaben, Innovation

Zuwendungsfähig sind Vorhaben zu Forschung und Entwicklung von wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Lösungen für Probleme der Aquakultur sowie Studien zu den für die Aquakultur bedeutsamen Fragestellungen.

Diese Vorhaben müssen von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung durchgeführt werden (z. B. Institut für Fischerei der LfL, Fachberatungen für Fischerei der Bezirke, Fischgesundheitsdienst, Universitäten). Die Ergebnisse aller geförderten Vorhaben sind auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.

b) Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden im Aquakultursektor

Zuwendungsfähig sind Vorhaben im Rahmen von Managementplänen für geschützte Wildtiere, um Konflikte zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft zu vermeiden und die durch geschützte fischfressende Wildtiere verursachten Schäden zu minimieren.

c) Imagesteigerung des Aquakultursektors

2.3 Verarbeitung/Vermarktung von Aquakultur- und Fischereierzeugnissen

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

2.3.1

Investitionen, mit dem Ziel die Wertschöpfung zu erhöhen, die Produktqualität und -vielfalt zu verbessern, die Vermarktungsbedingungen zu verbessern, neue Vermarktungswege zu erschließen oder Verbesserungen in den Bereichen Lebensmittelqualität/Hygienesicherheit/Rückverfolgbarkeit/Verbraucherinformation zu erreichen.

2.3.2

Investitionen zur Verbesserung von Gesundheit, Sicherheit, Arbeits- und Hygienebedingungen bei der Verarbeitung von Fischereiprodukten.

2.3.3

Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz, CO₂-Einsparung oder in erneuerbare Energiesysteme.

2.3.4

Investitionen zur Umsetzung von Produkt-, Verfahrens- oder Marketing-Innovationen.

2.3.5

Vorhaben zur Gründung oder Verbesserung von Erzeugerorganisationen.

2.3.6

Die Organisation und Durchführung betriebsübergreifender, regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderkampagnen für nachhaltige Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.

2.4 Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten

¹Im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten werden Projekte gefördert, die zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie von Fischereilichen Lokalen Aktionsgruppen (FLAG) beitragen. ²Die zuwendungsfähigen Maßnahmen umfassen

- die Durchführung der Vorhaben im Rahmen einer von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung sowie

– das FLAG-Management mit den Personal- und Managementausgaben für die Verwaltung der Gruppe, inkl. Vernetzungsaufgaben.

³Die Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung müssen mindestens zu einem der folgenden Ziele in den Fischwirtschaftsgebieten beitragen:

- a) Förderung und/oder Nutzung des sozialen und kulturellen Erbes der Region oder der Verbesserung der Lebensqualität der lokalen Gemeinschaft,
- b) Maßnahmen im Bereich umweltverträglicher, touristischer Infrastruktur,
- c) Diversifizierung traditioneller Tätigkeiten sowie Vernetzung und Erzielung von Synergieeffekten innerhalb der regionalen blauen Wirtschaft,
- d) Innovationen und Entwicklung neuer Märkte, (digitaler) Technologien und Dienstleistungen,
- e) Verbesserung der Umweltsituation im FLAG-Gebiet,
- f) Steigerung der Energieeffizienz, Verringerung des CO₂-Ausstoßes und Anpassung an den Klimawandel,
- g) Verbesserung des Managements z. B. von Umweltressourcen, kulturellen oder sozialen Ressourcen der Region sowie Maßnahmen der lokalen/regionalen Strukturentwicklung einschließlich der Einbeziehung der lokalen Interessensgruppen,
- h) Wissensaustausch, Sensibilisierung und Information.

⁴Sofern die geplanten Vorhaben auch nach den Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 zuwendungsfähig sind, sind die dort festgelegten Förderbedingungen anzuwenden.

⁵Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, wenn diese keinen fischereilichen Bezug aufweisen und es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinn des Beihilferechts handelt (vgl. Art. 10 Abs. 2 der EMFAF-Verordnung).

2.5 Technische Hilfe

¹Gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2021/1060, können aus Mitteln der Technischen Hilfe unter anderem Aufgaben wie Vorbereitung, Schulung, Verwaltung, Begleitung, Evaluierung, Sichtbarkeit und Kommunikation finanziert werden, um eine wirksame Verwaltung und einen wirksamen Einsatz der Fonds zu gewährleisten.

²Die genannten Aufgaben können auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen.

³Die Entscheidung, ob eine Förderung gewährt werden kann, trifft bei den Maßnahmen der Technischen Hilfe die beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) eingerichtete Verwaltungsbehörde (Fachreferat Fischerei und Fischwirtschaft, L4).

² [Amtl. Anm.:] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1).